

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	3 (1876-1879)
Heft:	9-2
Artikel:	Die römische Ortschaft Tasgetium am Bodensee
Autor:	Müller, J.J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-155095

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die römische Ortschaft Tasgetium am Bodensee.

Nachtrag zu Nr. 242, Heft 2, Jahrgang 1875.

Das römische Bad zu Eschenz bei Stein am Rhein.

Wir freuen uns, den Lesern des „Anzeigers“ eine wesentlich verbesserte Lesung der bei Eschenz gefundenen Inschriften vorlegen zu können. Wir verdanken dieselbe einer Entdeckung des Herrn Charles Morel in Genf, die wir dem „Journal de Genève“ vom 31. Dezember 1875 entnehmen. Herr Charles Morel hat unsere erste Mittheilung zum Gegenstande einer weitern Prüfung gemacht und durch Vergleichung mit Ptolemäus gefunden, dass in dem abgekürzten Tasc. nicht der Name einer Person, sondern der Name des Vicus selbst, Taxgaetium, zu suchen sei. Wir können diess nicht anders als einen ausserordentlich glücklichen Griff bezeichnen, den der geehrte Kritiker damit gethan hat und gratuliren ihm aufrichtig dazu. Eine nochmalige genaue Prüfung der beiden Inschriften, die wir in mehrfachen Abdrücken besitzen, bestätigte seine Annahme vollständig, doch können wir soviel sagen, dass es für die Auffindung der richtigen Lesung von etwelchem Vortheil war, die Inschrift nicht selbst vor sich zu haben, indem wir gerade durch das Original irregeführt wurden.

Auch uns beschäftigte von Anfang an die Lesung jener Lautgruppe Tasc. am meisten; natürlich kamen wir auch zunächst darauf, den Namen des Vicus, worauf besonders die zweite Inschrift zu führen schien, darin suchen zu müssen; allein die letzte Linie desselben machte uns irre; hier lasen wir posu, dann kam eine Lücke von zwei Buchstaben, weshalb wir nur posuit ergänzen zu können glaubten. Ebenso fehlte uns in der zweiten Zeile der ersten Inschrift die Bezeichnung Vic., inden wir consumptum vollständig einsetzen und dann keinen Raum mehr übrig hatten. Es zeigt sich nun, dass wir an beiden Orten uns durch den Schein zu irrthümlichen Voraussetzungen hatten verführen lassen. Bei der zweiten Inschrift fehlen allerdings in der dritten Linie noch zwei Buchstaben; allein da Spuren einer vierten verstümmelten Linie sich finden, so brauchte das angefangene Wort nicht auf der dritten Linie ausgeschrieben gewesen zu sein. Einer unserer Abklatsche klärt uns noch näher darüber auf. Während nämlich die andern an Stelle der beiden letzten Buchstaben der dritten Zeile höchstens Spuren von Vertikalstrichen aufweisen, so lässt dieser wenigstens den obern Theil eines E nach dem V und zuletzt noch den Ansatz zum R erkennen, so dass wir also hier wirklich posuerunt lesen müssen. Die Verifikation auf dem Steine selbst wird wohl zu demselben Resultat führen. Die Schlussilbe unt kann ganz weggelassen oder auf der vierten Linie fortgesetzt gewesen sein.

Nicht so entscheidend ist der blosse Augenschein in der ersten Inschrift. Hier ist ganz deutlich zu lesen: COSVMPT; danach konnten wir noch den Anfang zu einem V erkennen und ergänzten COSVMPTVM. Bei dieser Ergänzung hat daneben nichts mehr Platz, und wenn des Cosumptum ausgeschrieben war, so lässt sich das von Herrn Morel eingeschobene VIK. nicht einschieben. Nun werden wir aber nachträglich nach dem T auf einen Punkt aufmerksam, der nicht von blosser Verwitterung herzuröhren scheint, und wenn wir diesen als ursprünglich einsetzen so ergibt sich die abgekürzte Schreibung cosump t (für cosumptum) und in dem folgenden V der Anfang zu VIK, das sich dann ganz gut einfügt, ebenso passt endlich in der dritten Linie der Raum zur Ergänzung von restituerunt.

Diess zunächst über die formelle Möglichkeit der Lesung des Herrn Morel. Wir können dann nur noch befügen, dass sich uns dabei noch eine andere formelle Verbesserung aufgedrängt hat, nämlich die, dass nicht Tasc, sondern Tasg (TASG) zu lesen ist und zwar auf beiden Inschriften deutlich erkennbar.

Was nun die materielle Erklärung anbetrifft, so ist also zunächst kein Zweifel, dass dies Tasg. den Namen der Vicani enthält. Auch hat Herr Morel wohl ganz Recht, das Fragment der Inschrift bei Mommsen Insc. conf. Helv. 272, zur Vergleichung herbei zu ziehen, die sich auf die Wiederherstellung der Burg Stein durch Diocletian bezieht, wir werden also auch da nicht TASC, sondern TASG zu lesen haben und die zweite Sylbe jener Inschrift würde also lauten:

(MVRVM) TASG (REFE)C SVMPTV. SVO

Nun aber die Lösung dieses abgekürzten Ortsnamens. Herr Morel hat dazu den Ptolemäus zu Hilfe genommen, dem er auch seine ganze Entdeckung verdankt.

Ptolemäus (cf. Wilberg p. 157) nennt unter den Städten der Rätier und Vindelicier: Ad Rheni fluvii caput (am oberen Laufe des Rheins):

Taξγαιτον, lat. Taxgætium, unter der Länge von $29^{\circ} 50'$, Breite $46^{\circ} 15'$
Bριγαντιον, lat. Brigantium, „ $30^{\circ} -$, „ $46^{\circ} -$.

Nach diesem

Vicus Eburodunum, Drusomagus, Octodurum.

Von diesen Ortschaften ist nun eine genau festgestellt, nämlich Brigantium, das heutige Bregenz. Von diesem ausgehend suchte man Taxgætium, das sonst nirgends genannt wird, früher auch in der Nähe am Bodensee und rieth auf Lindau, das ansehnliche römische Ueberreste zeigt und daher ziemlich allgemein als das römische Taxgætium galt (vgl. Mannert, Alte Geogr. III, S. 603). Sobald man aber diesen ptolemäischen Namen mit dem abgekürzten Tasg. auf unserer Inschrift zusammenstellt, so kann man die Zusammengehörigkeit nicht von der Hand weisen und gibt sich das letztere sofort als die Abkürzung der ersten zu erkennen. Dass wir auf der Inschrift ein s anstatt ein x bei Ptolemäus haben, darf kein Bedenken erregen; wir brauchen auch nicht anzunehmen, dass bei Ptolemäus eine Verschreibung vorliege. Das Wort ist offenbar keltischen Ursprunges, es kommt in der Form Tasgetius auch als Personenname vor; Cæsar nennt B. Gall. V, 25, einen Tasgetius, der Führer des gallischen Stammes der Carnuten war. Bei der Umschreibung gallischer Namen in das Lateinische wechselten sehr oft x und s, und so nimmt auch Zeuss (Kelt. Grammatik, 2. Aufl., S. 46. 47) als Nebenform zu diesem Tasgetius Taxgetius an (vgl. Taximagulus, Cæs. V, 22). Sehr wahrscheinlich hat also in unserm Fall Ptolemäus in dem schwer auszusprechenden Taxg. noch eher den fremden Laut erhalten, der dann in der römischen Ausprache einem weichern und fliessendern weichen musste. Fragen wir, ob wir Tasgetium oder Tasgætium setzen sollen. Auch diese Laute wechseln sehr oft in gallischen Namen; das breite ae kommt ursprünglich in vielen keltischen Ortsnamen vor, hat aber auch meist unter dem Einflusse der Romanisirung dem e Platz machen müssen. Auch stellt uns „gæt“ offenbar ein zweites gallisches Stammwort neben „Tax“ dar. Wir vermuten also, dass der keltische Name der Stadt Taxgætium gelautet habe und durch die Römer in Tasgetium umgewandelt worden sei. Davon mögen die Bewohner der Stadt Tasgetienses heissen, wir hätten also in der Inschrift Vicani Tasgetienses zu ergänzen.

Auffallend ist die etwas starke Abkürzung. Dem gewöhnlichen Inschriftenstyl

würde etwa die Abbreviatur Tasgeti. entsprechen. Indessen konnte wohl an Ort und Stelle auch eine aussergewöhnliche Kürzung statthaben, ohne Missverständniss zu veranlassen. Die geographische Fixirung im Verhältniss zu Bregenz stimmt ziemlich genau, so genau, als wir es überhaupt verlangen können; der Ort soll etwas mehr nördlich und westlich als Bregenz liegen, was auf Stein zutrifft.

Wenn wir also die Identität dieser Namen annehmen, so sind damit jedoch nicht alle Schwierigkeiten gelöst. Wir dürfen nun doch den Unterschied zwischen dem Castellum Tasgetium oder dem Murus Tasgetiensis, d. h. dem Festungswerk, wie es auf der Inschrift aus Diocletians Zeit und in den Trümmern erscheint, und dem Vicus Tasgetium, der auf unserer Inschrift steht und bei Ptolemäus genannt wird, nicht ohne Weiteres übersehen. Wir haben in unserm früheren Referat einfach angenommen, dass der Vicus, die Ortschaft Tasgetium, in unmittelbarer Nähe des Bades und neben dem Castell auf Burg Stein am diesseitigen Ufer gelegen habe, und auch Herr Morel scheint sich dem anzuschliessen. Gegen diese enge Zusammengehörigkeit möchten sich nun aber doch einige Bedenken erheben.

Nach unseren Geographen soll nämlich die Ortschaft Tasgetium zum Gebiet der *Rætier* oder *Vindelicier* gehören. Herr Ch. Morel legt nun auch gerade darauf grosses Gewicht und will desshalb die Grenzen der Rætier weiter nach Westen ausdehnen, als bisher üblich war, indem er bei der angenommenen Lage am diesseitigen Ufer nur an die Zugehörigkeit zu den Rætiern denkt. Allein die über-einstimmenden Berichte der frührern Schriftsteller verbieten, Burg Stein den Rætiern zuzutheilen und diese sich bis zum Abfluss des Rheins an den Untersee ausbreiten zu lassen. Am bestimmtesten zeugt Strabo dagegen. Dieser Schriftsteller lässt sich nämlich über die Grenzverhältnisse am Bodensee, auf die er bei dem Feldzuge des Tiberius im Jahre 15 v. Chr. zu sprechen kommt und worüber er die genaueste Auskunft gibt, folgender Weise aus: Es grenzen an den See auf eine kleine Strecke die Rætier, auf die weitaus grössere die Helvetier und Vindelicier. Danach gestaltet sich auch der Angriff des Tiberius gegen die Vindelicier, vom helvetischen Boden aus, zu einem Seetreffen. Wenn nun aber das vermeintliche Tasgetium bei Burg Stein eine rätische Ortschaft wäre, dann wären die Helvetier nicht nur von dem grössern Theil des Bodensee's sondern vollständig von demselben ausgeschlossen und die Entwicklung jener Kämpfe, die am Bodensee beginnen sollen, wäre unverständlich (vgl. Strabo VII, 1, 5, § 292. Dio. 54, 22). Auch die übrigen Angaben über die Ausdehnung des helvetischen Gebietes bezeichnen als Nordostgrenze den Bodensee.

Man könnte im Weitern noch geltend machen, dass Tasgetium ein gallischer Name ist, der uns also auch bei einem andern Volke Ostgalliens (den Carnuten, im pays Chartrain, Hauptstadt Chartres) begegnet; doch wollen wir dies nicht besonders hervorheben, da ja die Nationalität der Rætier noch streitig ist. Danach also müsste man annehmen, dass Burg Stein noch zum helvetischen Gebiet gehört habe.

Wie sollen wir uns nun mit den Angaben des Ptolemäus zurecht finden? Es sind zunächst zwei Wege möglich. Entweder müssen wir bei demselben einen Irrthum annehmen. Gerade in der ethnographischen Vertheilung der von ihm angeführten Lokalitäten macht er die grössten Verstösse, wie er dann z. B. Aventicum und Noviodunum den Sequanern zutheilt und den Helvetiern bloss Ganodurum und Forum Tiberii überlässt. Ein ähnliches Versehen könnte ihm also auch hier mit

Tasgetium passirt sein. Indessen gibt es doch wieder Momente, welche darauf hinweisen könnten, dass in der römischen Zeit in der Nähe von Stein die Grenze durchgegangen ist, vor Allem die Nachbarschaft von Pfyn, Ad Fines.

Nicht weniger nahe läge aber auch ein anderer Ausweg, nämlich der, die Ortschaft Tasgetium, die Ptolemäus allgemein in's Gebiet der Vindelicier und Rätier versetzt, nicht den Rätiern, sondern den *Vindelicier* zuzutheilen, welchen ja auch das daneben genannte Brigantium angehört. Dann aber müssten wir dieselbe zugleich auf das rechte Ufer versetzen und also annehmen, dass wie heute und seit Menschengedenken Stadt und Burg Stein einander gegenüber liegen, so auch in römischer Zeit die eigentliche Ortschaft Tasgetium jenseits des Rheins gestanden und das gegenüber erbaute Castell davon den Namen erhalten habe.

Allein diese Annahme wäre nur zu halten, wenn wir auch Spuren einer römischen Ansiedlung auf dem rechten Ufer hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall, trotzdem dass auf dem Boden und in der Umgebung der Stadt Stein eifrig daran gesucht wurde. Allen Bemühungen, die insbesondere auch Hr. Dr. F. Keller darauf verwandte, ist es nicht gelungen, auch nur einen einzigen römischen Ziegel jenseits des Rheins zu entdecken. Diese Lösung werden wir daher von vornehmerein preisgeben und die Ortschaft Tasgetium neben das Castell auf das linke Ufer setzen müssen.

Nun bliebe noch ein Weg übrig, um die Angaben Strabo's und der Uebrigen mit Ptolemäus zu vereinigen, nämlich wenn wir annehmen, dass die ursprünglichen Landesgrenzen, wie sie vor der Unterwerfung Rätiens bestanden und von Strabo geschildert werden, in der späteren Provincialeintheilung dahin abgeändert wurden, dass man das Bodenseegebiet vollständig der Provinz Rätien zutheilte, also Tasgetium aus einer helvetischen zu einer rätischen Ortschaft machte.

Wie sollen wir uns nun entscheiden? Sollen wir bloss Strabo oder bloss Ptolemäus Recht geben oder beide vereinen? Ich glaube, das letztere möchte in dem angedeuteten Sinn am ehesten anzunehmen sein.

Wir sind begierig, allfällige weitere Gründe zu hören, die Herrn Morel zur Annahme des rätischen Ursprungs bestimmen; wir sind ihm für jede Korrektur dankbar, möchten ihm aber empfehlen, sich über solchen antiquarischen Fragen nicht allzuviel zu ereifern. Wir arbeiten nicht im Interesse schriftstellerischer Eitelkeit oder patriotischer Empfindsamkeit, sondern allein im Interesse der Sache. Wir werden uns daher auch nicht abhalten lassen, mit Nächstem die Polemik über Nyon einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen.

Wir geben nun zum Schlusse noch die bereinigten Inschriften mit sammt der Uebersetzung, die wohl keiner weitern Erklärung bedarf.

- | | |
|---|--|
| 1) BALNEVM· V[ET]VSTA(te)
COSVMT(um) V[IK-](ani) TASG(etienses) | Dieses Bad, das durch Alter
zerfallen war, haben die Gemeindsgenossen von
Tasgetium |
| A· SOLO· RESTiTVER(unt)
CVR-(antibus) CAR-(o) CA A
ET· FL-(avio) ADIECTO· QV(into)
AVREL-(io) CELSO· E· CILTI...
CILTi· FIL(io) | von Grund aus wieder hergestellt.
Es besorgten den Bau Carus Ca.....
und Flavius Adjectus, Quintus
Aurelius Celsus und Cilt...
des Ciltus Sohn |
| 2) DEAE· FOR
TVNE· VIK-(ani) TA
SG-(etienses) POSVER | Der Göttin For-
tuna haben die Gemeindsgenossen von Tasgetium
(diesen Altar) gesetzt. |